

Spezialbeschreibung der Stadt Rotenburg an der Fulda

Einführung

Es ist nicht einfach, einen Text aus der Mitte des 18. Jahrhunderts zu lesen und zu verstehen: die altertümliche Sprache, wie sie um 1740, vor also 240 Jahren geschrieben wurde, viele unbekannte Wörter und Begriffe sowie zahlreiche lateinische und französische Redewendungen verlangsamten das Lesen, lassen aber auch den Wandel unserer Sprache seitdem erkennen und den ursprünglichen Sinn mancher Wörter erkennen, z. B. eigentümlich von Eigentum, abhängig von Abhang usw.

Sodann möchte der Leser erfahren, was eigentlich eine „Spezialbeschreibung“ bedeutet. Sie ist die „Vorbeschreibung“ eines neuangelegten Grundsteuerbuches (Kataster), das aufgrund einer neuen Vermessung (siehe § 43) eine genauere und durch Schätzung (Taxierung) der einzelnen Grundstücke eine gerechtere Feststellung der Grundsteuern (Kontribution) als bisher ermöglichte. Gleichzeitig wurden alle steuerfreien Grundstücke und Gebäude vermerkt (§§ 5—12), da außer dem Besitz des Landesherrn, des Rotenburger Stifts und der Adelligen auch das Eigentum der Kirchen und Schulen steuerfrei waren. Die Spezialbeschreibung nun gibt neben allen für die Berechnung der landesherrlichen Steuern nötigen Angaben eine Übersicht über die allgemeinen Verhältnisse in der Stadt Rotenburg um 1740, eine zuverlässige Grundlage für die Heimatgeschichte seitdem.

Dem Text liegen zwei Vorlagen zugrunde:

I. Ein nicht datiertes oder unterzeichnetes Exemplar aus dem alten Rotenburger Stadtarchiv, das heute im Marburger Staatsarchiv unter „Bestand 49 d, Stadt Rotenburg Nr. 1 fasc. VI“ aufbewahrt wird. Es ist sauber geschrieben, ab und zu fehlen Zahlenangaben, Berichtigungen und Ergänzungen sind vereinzelt angebracht. Der Vorbeschreibung sind Unterlagen und Briefwechsel, Verzeichnisse aller Art und Kopien von „Lehnsbriefen“ (heute würde man Erbpachtverträge sagen) zwischen Landesherrn, Rotenburger Stift und Adelligen und den jeweiligen Bürgern beigelegt; die meisten Akten stammen von 1743—45.

II. Eine Abschrift des „Steuerkatasters“ Rotenburg Bd. I von 1768 (Staatsarchiv Marburg, Rotenburg B 1), gefertigt durch den Steuerkommissar Zinck, die 1850 hergestellt wurde. Der Text weicht von Vorlage I nicht ab, nur sind häufige Fehler festzustellen und in §§ 44, 49 und 50 andere Zahlenangaben, die möglicherweise auf inzwischen eingetretenen Veränderungen beruhen.

Der Herausgeber hat zum besseren Verständnis Rechtschreibung und Zeichensetzung modernisiert, sonst aber nichts am Text geändert. Fremde Wörter und Begriffe wurden in () erklärt, Texterläuterungen in Anmerkungen am Ende des Textes (S 29) zusammengefaßt. Ein Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen, von Münzen, Maßen und Gewichten ist vor dem eigentlichen Text zu finden.

Abkürzungen, Münzen, Maße und Gewichte

H. Hh.	Herr, Herren
hf. Dlt.	hochfürstliche Durchlaucht
gndgst.	gnädigste(r)
à	bis oder zu
§o seq.	(paragrapho sequente) im folgenden §
§o antec.	(paragrapho antecedente) im vorhergehenden §
incl.	(inclusive) einschließlich
excl.	(exclusive) ausschließlich
resp.	(respective) beziehungsweise
it.	(item) ferner
fol.	(folio) auf Blatt
ppter.	(praeter propter) ungefähr
Geld	1 Reichstaler (rl.) = 32 Albus (alb.) = 344 Heller (Hlr.) 1 guter Groschen (ggr.) = 16 Hlr., 1 Kammergulden (cfl.) = 26 alb. 1 Kopfstück (Kpat.) = 4 Hlr., 1 alb. = 12 Hlr.
Flächen	1 Acker (a.) = 150 (14schuhige) Quadratruten (r.) = 23,8 Ar, 1 r. = 15,9 qm
Getreidemaße	1 Malter (Mltr.) Homberger Maß = 16 Homberger Metzen (Mtz.) = 260 Pfund (ibr.) = 1,8 hl 1 Malter oder Viertel (Vrtl.) Kasseler Maß = 4/5 Homb. Mltr.
Gewicht	1 lbr. = 484 gr, 1 Ztr. = 108 lbr. = etwa 50 kg
Flüssigkeitenmaße	1 Maß (Wein und Branntwein) = etwa 1,95 l 1 Ohm (Wein) = 80 Maß = 156 l 1 Zober (Bier) = 36 Maß = 78,5 l 1 Eimer (Branntwein) = 4 Maß = 7,8 l
Holz	1 Klafter = 3,46 Kubikmeter

Viele Maße weichen von Landschaft zu Landschaft voneinander ab, deshalb sind an manchen Kirchen und Rathäusern Längenmaße eingemeißelt, z. B. an der Rotenburger Jakobikirche.

Übersicht über die Spezialbeschreibung von Rotenburg

§		Seite
1	Possessionsstand	
2	Situation der Stadt nach denen 4 plagis mundi Bäche und Brunnen	
3 u. 4	Passage und Poststation	
5	Herrschaftl. und adel. freie Güter	
6	Kirche und jus patronatus	
7	Kirchen und freie Kastengüter	
8	Hospitalia, Legata und milde Stiftungen	
9	Ablös- und unablösliche Aktiv- und Passivschulden	

- 10 Stipendia und Beneficia
- 11 Markt-Gerechtigkeit
- 12 Pfarrhäuser, -güter, -besoldungen und -accidentia
- 13 Mineralia
- (13 Schulhäuser, -güter, -besoldung und akzidentia)
- 14 Gemeindennutzungen und -gebräuche
- 15 Kämmereiintraden
- 16 Beschaffenheit des Geschosses
- 17 Niederlage- oder Stapelgerechtigkeit
- 18 Bau- und Brennholz
- 19 Waldung und Maste
- 20 Hude- und Weidegerechtigkeit
- 21 Schäfergerechtigkeit
- 22 Brauereigerechtigkeit
- 23 Erbauung, Wert und Miete der Häuser
- 24 Anzahl derer Häuser und darinnen befindlichen Menschen
- 25 Hofhaltung
- 26 Mühlen
- 27 Wirtschaft, deren Konsumtion und Branntweinsblasen
- 28 Situation der Felder
- 29 Grenzbeschreibung der Stadt
- 30 Kornaussaat
- 31 Kornernte und deren Gewicht
- 32 Gerstenaussaat und -ernte
- 33 Haferaussaat und -ernte
- 34 Wert und Miete der Länderei
- 35 Wiesenwachs
- 36 Wert und Miete der Wiesen
- 37 Weinberge
- 38 Fruchtgemäß
- 39 Zinsen
- 40 Zehnten
- 41 Dienste
- 42 Heerwagen
- 43 Messung
- 44 Ganzer Inhalt der Stadt und deren Terminei
- 45 Servitut
- 46 Zoll und Akzise
- 47 Zivil- und Kriminaljurisdiktion
- 48 Hohe und niedere Jagd
- 49 Steuerkapital eines Hauses in das andere
- 50 Steuerkapital eines Ackers Land und Wiesen
- 51 Sorten Land und Wiesen item Klassifikation
- 52 Steuerkapital derer Gewerbe und Hantierungen
- 53 Noch besondere remarquable Umstände, so in vorigen §is nicht enthalten

Spezialbeschreibung der Stadt Rotenburg an der Fulda

Possessionsstand (Besitzstand)

§ 1 Diese zum Niederfürstentum Hessen gehörige Stadt ist eine der ältesten in Deutschland, von welcher Erbau- und Privilegierung (Berechtigung) aber von deswegen nichts Sicheres auszumachen, weil in Anno 1637 bei damalen noch dauernden 30jährigen Kriege nebst der halben Stadt auch das Rathaus zusamt denen darin befindlich gewesenen Nachrichten im Feuer aufgegangen. Jedoch soll der Tradition nach dieselbe etwa 200 Jahre nach Christi Geburt bereits als ein Dorf erbauet gewesen sein.

Es befindet sich in derselben ein considerables (beachtliches) vom H. Landgrafen Ludovico glorwürdigsten Gedächtnisses in anno 1470 fundiertes (gegründetes), vom Herrn Landgrafen Wilhelmo dem Weisen anno 1573 usq. (bis) 76 erneuertes und endlich vom H. Landgrafen Moritz vollendetes Schloß, welches nach beschehener Abtheilung der Quart (laut Haupt-Teilungrecessus (Vertrag) vom 12ten Februarli 1627) denen Hh. Landgrafen Wilhelmo und Hermann mit allen Gericht- und Gerechtigkeiten retento jure superioritatis (gemäß dem festgelegten Recht der Oberhoheit) tradieret (überlassen), und von letzterem zur Residenz ist erwählet worden.

Situation der Stadt nach denen 4 plagis mundi (Himmelsrichtungen)

§ 2 Lieget dieselbe 5 Meilen von der Residenzstadt Cassel zwischen denen Städten Herßfeld und Milsungen und zwar die alte Stadt gegen Abend, so in Mauren lieget und mit 3 Toren als dem Ober-, Nieder- und Brückentor versehen und die Neustadt gegen Morgen an dem Fulda-Ström, so gleich einem offenen Flecken mit 4 Schlagbäumen, an denen Straßen, so aber nicht gesperrt werden, versehen, so, daß eine über den besagten Strom geschlagene hölzerne Brücke die beiden Städte anectieret (verbindet).

Zu deren Erbau und Reparierung die Stadt das Holz aus den Gemeindswaldungen, die Baukosten aber von denen von einzelnen Kapitalien fallenden und von dem jedesmaligen Brückmeister separat berechnet werdenden 48 Cfl. 11 alb. 11 Hlr. Interesse (Zinsen), in soweit solche zureichig, bestritten, das Ermangelnde aber (ohne 1 Hlr. Brückgeld erheben zu dürfen) aus dem §16 beschriebenen Geschoß (städtische Steuer) darzu schießen muß.

Es grenzet die dabei gehörige Feldmark südwärts an den, denen von Bartels zuständigen Hof Mischels und das herrschaftl. Rotenburg. Feld, der Dicke Rück genannt, ostwärts an den herrschaftl. Wald vom Wilskopf bis auf den Litzelsberg, nordwärts an das Dorf Wüstefeld und Hof Ellingerode, sodann die Dorfschaft Braach, westwärts auch an Braach jenseit der Fulda und Hof Guttels bis Schwarzenhasell und Lisenhausen.¹

Bäche und Brunnen

Außer gedachtem Fuldaström fließen durch hiesige Feldmark der Mündersbach, so bei Atzelrode entspringt, durch Mündershausen und ober-

halb der Stadt sich in die Fulda devolvieret (herabstürzt). Es heget derselbe wenige Forellen, welche die Herrschaft zu Rotenburg von der Fulda bis vor die Mündershäuser Mühle zu fischen berechtiget.

An gemeinen offenen Brunnen befindet sich in der Altstadt incl. (einschließlich) des großen Kumpfs aufm Marktplatz 7, in der Neustadt aber 6. Sonsten haben viele, ja fast die mehresten Bürger Brunnen hinter ihren Häusern und mangelt niemalen an notdürftigem Wasser zur Konsumtion (Verbrauch), obgleich einlge Hauptbrunnen bei trockenem Sommer und hartem Frost ausgehen.

Die Fischerei auf der Fulda lasset dermalen die hiesige Herrschaft vom Mischels bis an die Spangenberger Grenze oberhalb Wehrs durch den Hoffischer exerzieren (ausüben), unterhalb aber durch einen Fischer von Baumbach, welcher gegen 1 alb. Fangegeld von jedem lbr. (Pfund) die Fische anhero liefern muß. Sonsten hat gemeine Stadt die Fischerei vom Wehr bis an die Schützenmauer, welche ehemdem gegen jährliche 3 cfl verpachtet gewesen, oberhalb desselben aber wird solche nicht concedieret (erlaubt) sondern geschiehet precario (auf Widerruf).

Passage (Durchfahrt) und Poststation

§ 3 und § 4 Gehet zwar die Poststraße von Cassel in das Sachsen-Meiningische oberhalb durch die Neustadt, es werden aber nur von denen Stationen Cassel, Milsungen und Morschen in hiesigem Posthaus² die Ballen und Briefe abgegeben und ohne umzuspannen oder zu wechseln die hiesigen Sachen auf Bebra, Herßfeld, Vacha, Saltzungen, Schmalkalden, als soweit die hiesige Grenze gehet, weiter spedieret (befördert), weshalb der Posthalter von gndgst. Herrschaft salarieret (bezahlt) wird. Die fahrende Post gehet wöchentlich 1 und die reitende 2mal auf und ab.

Herrschaftl. und adel. freie Güter

§ 5 Befinden sich resp. in und vor dieser Stadt an herrschaftl. und adelfreien, bloß zur ritterschaftl. Kasse steuerbaren Gütern

1) zu dem königl.³ und hochfürstl. hessischen Stift gehörig als: die §o seq. gemeldete Stiftskirche nebst dem Umgang und Totenhof à 2 7/16 a. 5 r. wie auch 2 a. 8r. Land, welche alljährlich plus licitantibus (den Meistbietenden) einzeln verpachtet werden, außer den §is 12 und 13 mentionierten (erwähnten) Pfarr- und Schulgütern, sodann denen an verschiedenen Inwohnern successive (nach und nach) und zwar von undenklichen Jahren her laut derer bei den Actis befindlichen Lehnbriefen von Nr. 1 bis Nr. 11 erblich verafterlehnten⁴ Stiftsgütern, welche denenselben der allergndgstn. königl. Verordnung zufolge sub rubro (gemäß Vorschrift) zugeschriebenen und zur Versteuerung der Erbgerechtigkeit und Oberbesserung (steuerpflichtiger Ertrag) angeschlagen (veranlagt) worden.

2) denen Hh. Landgrafen von Rotenburg und Eschwege zuständig, als das fürstliche Schloß, nebst dem Chaisen (Wagen)-hause, Marstalle, mit 4 Flügeln um den Schloßplatz bestehend mit dem dahinter befindlichen Schloßgarten à ...a.....r., das Jagdzeughaus in der Altstadt (Brückengasse 13) nebst Zubehör à 1/4 a. 9 r., das Gerichtsdienershäuschen am Obertor (Breitenstr. 28?) à 1 3/8 r., die Mühle in der Neustadt (1923 abgebrannt)

